

Informationsblatt für Naturkindergärten und Naturgruppen

1. Begriffserklärung und rechtliche Grundlage

Die Kinderbetreuung eines Wald- und Naturkindergartens ohne Gebäudebezug findet ausschließlich in der Natur statt. Eine vorhandene Hütte oder Bauwagen dient als Materiallager oder bei besonderer Witterung, wie z.B. starker Niederschlag auch als Unterkunft.

Durch den direkten Naturbezug sowie die geringe Auswahl an fertig produzierten Spielmöglichkeiten, soll die Verbundenheit mit der Natur geschaffen bzw. erhalten werden und die kindliche Fantasie sowie Kompetenzen in der Kommunikation und Motorik gesteigert werden.

Gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG müssen Kindertageseinrichtungen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Eine Betriebserlaubnis wird auf Grundlage des § 45 SGB VIII i. V. m. Art. 9 BayKiBiG erteilt.

2. Allgemeine Informationen eines Waldkindgartens

Altersspanne

In der Regel werden im Waldkindergarten Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut. Sollten Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, ist folgendes zu berücksichtigen:

Eine Aufnahme von unter Dreijährigen ist von der Entwicklung des Kindes und der Erfahrung der Fachkräfte abhängig. Die Eingewöhnung und der Tagesablauf müssen den individuellen und örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Pflege und Betreuung erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Individualität. Der Umfang der Betreuungszeit ist entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder anzupassen; die sozialen Bedürfnisse der unter Dreijährigen müssen berücksichtigt werden; Wickel- und Toilettenbedürfnisse müssen in angemessener Weise erfüllt werden. Eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit muss angeboten werden.

Ferner ist ein besserer Anstellungsschlüssel aufgrund der Entwicklung der Kinder notwendig. Dieser richtet sich nach der jeweiligen Alters- und Gruppenzusammensetzung. In der pädagogischen Konzeption ist die Umsetzung näher darzulegen.

→ Vor Aufnahme von unter Dreijährigen ist die Fachberatung des Kreisjugendamtes hinzuzuziehen

Kinder mit (drohender) Behinderung

Die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung ist mit der Fachberatung des Kreisjugendamtes in einem Gespräch zu klären und bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Umsetzung ist in der pädagogischen Konzeption näher zu erläutern. Es muss berücksichtigt werden, dass der Waldtag von den Kindern bewältigt werden kann.

Gruppengröße:

Die Gruppengröße und Platzzahl ist abhängig von der Alters- und Gruppenzusammensetzung sowie dem Anstellungsschlüssel.

Personalschlüssel/Gruppe:

Zwei pädagogische Kräfte (mind. 1 päd. FK und 1 päd. EK) sowie eine zusätzliche Ergänzungskraft müssen vorhanden sein. Als zusätzliche Kraft wird aufgrund von Ausfallzeiten eine Ergänzungskraft empfohlen (Hinweis: Ergänzungskräfte sind unter anderem Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sowie Kinderpfleger/Innen). Nur so kann bei Notfällen und in Ausnahmesituationen (z.B. plötzliche Wetteränderung, Waldtiere etc.) die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden.

Personalqualifikation:

Neben der Bereitschaft im Wald zu arbeiten, benötigt das Personal spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten. Es wird empfohlen, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft eine Zusatzqualifikation im Bereich der Naturpädagogik besitzt. Die Gefährdungsbeurteilung muss fachlich durchgeführt werden können.

Pädagogik

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die Bayer. Bildungsleitlinien sind angemessen umzusetzen.

Betreuung

Der Tag in der Natur braucht eine feste und sichere Struktur. Diese wird in der pädagogischen Konzeption nach den Grundsätzen der Wald- und Naturpädagogik festgelegt.

Bring- und Abholort:

Der morgendliche Treffpunkt sowie der Abholort müssen gut zugänglich sein.

Orte und Räume (Bauwagen/Schutzhütte):

In einem Wasserschutzgebiet ist der Betrieb eines Waldkindergartens nicht zulässig. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg.

Eine baurechtliche Genehmigung ist erforderlich. Im Baugenehmigungsverfahren werden weitere Behörden (z.B. Naturschutz-, Wasserrechtsbehörde, Amt für Landwirtschaft Ernährung und Forsten Augsburg) beteiligt.

Art der Nutzung und Funktion der Räume und Orte müssen in der Konzeption beschrieben werden.

Sofern sich der Bauwagen oder die Schutzhütte im Wald befindet, muss z.B. bei Unwetter etc. außerhalb des Waldes (nicht in der Nähe von Bäumen) eine gut erreichbare Notunterkunft vorhanden sein.

Bei beheizbaren Unterkünften ist vor Inbetriebnahme der Anlage zur Wärmeerzeugung die Abnahme eines be Vollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlich. Nach Inbetriebnahme ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig.

Bei Betreuung von U3 Kindern wird auf DGUV 82 § 23 i. V. m. DGUV Regel 102-002, § 23 Abschnitt 3.4.7 hingewiesen.

Gelände:

Zur Standortabklärung nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Revierförster auf. Eine regelmäßige Hinzuziehung des Försters wird empfohlen.

Die genutzte Fläche soll vielfältige Anreize bieten, wie verschiedene Vegetation, Bäche, Hügel, Wiese, usw.

Weiter wird auf die Anlage KUVB (Allg. Anforderungen) zu den Gefährdungen „abstürzen“, „ertrinken“, „überfahren werden“ in Tabelle 1 und zu „Aufenthaltsbereich“ in Tabelle 3 verwiesen.

3. Sicherheit

Siehe auch Anlage KUVB – Allg. Anforderungen

Allgemein:

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung notwendig, diese muss entsprechend dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden (Info: www.bgw-online.de).

Die Fachkräfte müssen die besonderen Gefährdungen im Wald kennen und entsprechend die richtigen Maßnahmen ergreifen können.

Kinder sollten die Warnschilder kennen, die das Forstarbeitsgebiet eingrenzen. Es müssen entsprechende altersgerechte Hinweise auf besondere Gefahrenquellen erfolgen.

Es sind mit den Kindern entsprechende Regelungen zu treffen wie z.B. der richtige Umgang mit Stöcken.

Regelmäßig beim jeweiligen Waldeigentümer über anstehende Forstarbeiten informieren.

Fachkräfte haben sich vor Auswahl des Aufenthaltsbereiches über den Bewuchs von Giftpflanzen zu informieren (KUVB - DGUV Information 202-023). In ungelösten Einzelfällen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg gerne zur Verfügung.

Werden Bäume am Aufenthaltsbereich morsch oder finden sich abgeknickte Äste, so ist dies dem Waldeigentümer zu melden und beseitigen zu lassen.

Ständig das Wetter im Blick haben! Gerade nach Schneefall bei Nassschnee nicht unter Bäumen aufhalten, da die Gefahr besteht, dass Äste unter den Schneemengen wegknicken.

Bei Sturm NICHT in der Nähe von Bäumen aufhalten, in diesem Fall muss eine Notunterkunft gut erreichbar außerhalb des Waldes vorhanden sein.

Das Streifgebiet sollte 1 x jährlich von einem Sachverständigen und immer nach Naturereignissen (Stürme, Gewitter etc.) in Abstimmung mit dem Waldeigentümer begutachtet werden.

Bei selbst gebauten Spielgeräten muss auf eine sichere Konstruktion und regelmäßige Wartung/Inspektion geachtet werden (DGUV Information 202-022 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte). Ein Sachkundiger sollte dies bestätigen und die regelmäßige Kontrolle durchführen.

Wasser, Feuer:

Offene Wasserbehälter (z.B. Regentonnen) müssen entsprechend gesichert sein.

Wassertiefe bei stehendem Gewässer (flachgeneigt) sollte 20 cm nicht überschreiten.

Sofern unter 3-jährige Kinder in den Gruppen betreut werden ist keinerlei stehendes Gewässer zulässig.

Bei Umgang mit Feuer ist ein Erlaubnisbescheid vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg einzuholen.

Notfall:

Es muss permanent ein Notfallset mitgeführt werden.

Jeder Betreuer/Betreuerin ist in Erste Hilfe zu schulen.

Mit der örtlichen Rettungszentrale ist vorab für Notfälle ein Ort zu vereinbaren.

Die Nummer der nächsten Giftnotrufzentrale sollte mitgeführt werden. Bei Verdacht auf Vergiftung ist sofort ein Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Eine Probe der Giftpflanze, die vermutlich verschluckt wurde, ist in einem kleinen Plastikbeutel/Dose dem behandelnden Arzt mitzugeben. Nützlich: ein Bestimmungsbuch.

Klettern:

Bei Kletterbäumen spielt der Gesundheitszustand der Bäume eine Rolle.

In Absprache mit einem Sachverständigen, hat eine geeignete Auswahl an Kletterbäumen zu erfolgen.

Kletteraktionen sind stets aktiv, kontinuierlich und präventiv zu beaufsichtigen.

Die Kletterhöhe richtet sich nach den individuellen Fähigkeiten der Kinder. Die maximale Tritthöhe beschränkt sich auf 3 Meter. Diese ist entsprechend zu kennzeichnen.

Geklettert wird grundsätzlich ohne Rucksack und nur auf Bäumen die gefahrlos sind.

Im Fallbereich dürfen sich keine Hindernisse z.B. Steine, hervorstehende Wurzeln oder andere Gegenstände befinden. Fallschutz kann z.B. durch Rindenmulch erfolgen.

Falls der Boden durch Austrocknung hart geworden ist, ist der Kletterbaum vorübergehend gesperrt.

Das Klettern und Wippen auf Holzstapel oder ungeeigneten Bäumen ist grundsätzlich zu verbieten.

Insekten:

In Sommermonaten sollte auf Grund von Insekten, insbesondere Wespen, auf Süßnahrungsmittel verzichtet werden. Trinkflaschen sind verschlossen zu halten oder mit einem Strohhalm auszustatten.

Den Kindern sollte schon zu Beginn der Betreuungszeit bekannt sein, dass sie nicht nach Insekten schlagen dürfen.

Gesundheit:

Bei Medikamentengabe wird auf die KUVB „Empfehlungen zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“ verwiesen.

Bei unbekleideten Körperteilen ist ein Sonnenschutzmittel aufzutragen. Hierfür bedarf es der Zustimmung der Eltern. Es ist außerdem festzuhalten, welches Mittel verwendet wird.

Kinder sollten wissen, dass tote Tiere und Impfkörper nicht angefasst werden dürfen.

Eine Impfung gegen Tetanus aller Kinder und Betreuungskräfte wird empfohlen. Ausnahmen sind schriftlich festzuhalten.

Zecken:

Kinder sollten über die Gefahren von Zeckenbissen informiert werden.

Bei Aufenthalt im hohen Gras, Gebüsch oder Unterholz, bietet das Tragen geschlossener Kleidung (feste Schuhe, lange Hosen, lange Ärmel) einen gewissen Schutz. Dadurch wird es einer Zecke erschwert, eine geeignete Hautstelle für eine Blutmahlzeit zu finden. Werden die Hosenbeine zudem in die Socken gesteckt, ist die Zecke gezwungen, auf der Kleidung nach oben zu laufen, was ihre Auffindung erleichtert. Schutz bieten unter

anderem so genannte **Repellents** (Zustimmung der Eltern erforderlich), also Sprays oder Lotionen zum Auftragen auf die Haut, die die Zecken fernhalten sollen. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass diese Mittel auch für Kinder geeignet sind. Nach einem Waldaufenthalt sind die Kinder sorgfältig nach Zecken abzusuchen. Vorhandene Zecken sollten möglichst schnell mit einer Zeckenpinzette entfernt werden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Eltern. Hierzu greift man die Zecke mit einer Pinzette oder einem speziellen Zeckenentfernungsinstrument nahe der Hautoberfläche, also an ihren Mundwerkzeugen (niemals am vollgesogenen Körper!) und zieht sie langsam und gerade aus der Haut. Möglichst sollte die Zecke dabei nicht gedreht werden und auf keinen Fall darf sie vor dem Entfernen mit Öl oder Klebstoff beträufelt werden. Dies würde das Tier unnötig reizen und könnte dazu führen, dass es seinen Speichel und somit mögliche Infektionserreger abgibt. Nach Entfernung der Zecke ist eine sorgfältige Desinfektion der Wunde empfohlen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Aichach unter Tel. 08251/92-431 gerne zur Verfügung.
Siehe hierzu auch KUVB – Vorgehensweise und Versicherungsschutz bei Zeckenstichen.

Hygiene:

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Die §§ 33 bis 36 im Infektionsschutzgesetz und einschlägigen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung 2001 sind einzuhalten.

Das Händewaschen muss mindestens nach der Notdurft und vor den Mahlzeiten ausgeführt werden (Frischwasserkanister, Flüssigseife, Papierhandtücher/personenbezogenes Handtuch). Der Wasserkanister ist täglich neu mit Trinkwasser zu befüllen und entsprechend aufzubereiten.

Der Einsatz von Lavaerde zur Händewaschung ist aus hygienischer Sicht nicht abschließend zu beurteilen. Wissenschaftliche Nachweise zur Keimreduktion nach einem solchen Gebrauch liegen derzeit nicht vor. Das physikalische Wirkungsprinzip von Lavaerde scheint geeignet zu sein, Schmutzpartikel von der Haut zu entfernen. Da aber insbesondere Kinder in Waldkindergärten Kontakt zu verschiedenen Erregern (z.B. Fuchsbandwurmeiern) haben, ist eine effektive Handwaschung insbesondere vor dem Essen notwendig. Hier empfiehlt sich daher, nach derzeitigem Kenntnisstand, die Verwendung von Flüssigseife.

Entsprechende Sanitäre Einrichtung/ Falls nicht → Beim Vergraben der Fäkalien im Waldboden ist darauf zu achten, dass die Fäkalien tatsächlich vergraben sind und die Kinder beim Spielen damit nicht in Berührung kommen (ist jedoch nicht zulässig in einem Wasserschutzgebiet).

Abfälle sind in gut verschließbaren Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich zu entleeren.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Aichach unter Tel. 08251/92-431 gerne zur Verfügung.

Lebensmittel:

Die Vorgaben der Lebensmittelüberwachung sind zu beachten. Bitte nehmen Sie hierzu telefonisch (Tel. 08251/92-0) Kontakt auf.

Ausrüstung:

In einem Waldkindergarten sollte folgende Ausstattung vorhanden sein, bzw. ist bei Waldgruppen bei jedem Waldgang ein Transportmittel (z.B. Bollerwagen) mit folgender Ausstattung mitzuführen:

- Mobiltelefon mit geladenem Akku und Ersatzakku, Netzerreichbarkeit
- Telefonliste (Ärzte, Krankenwagen, Giftzentrale, Eltern, Bayer. Forstverwaltung im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Waldeigentümer)
- Erste-Hilfe-Material (zusätzlich wärmeisolierende Decke, Zeckenzange, Dosen zum Aufbewahren von Zecken oder Giftpflanzen, Sonnenschutz, Fettcreme als Kälteschutz)
- Trillerpfeife
- Isolierende Sitzunterlage
- Wetterangepasste Kleidung
- festes Schuhwerk
- Wechselkleidung
- Lebensmittelgeeigneter Wasserkanister und hierfür zugelassenes Desinfektionsmittel
- Flüssigseife mit Pumpspender
- Personenbezogene Handtücher oder Papierhandtücher
- Getränke
- Seile, Werkzeug, Taschenmesser
- Taschentücher/Toilettenspender ungebleicht, unbedruckt
- Ggf. eine kleine Schaufel
- Hände-Desinfektionsmittel (für Kinder unzugänglich aufzubewahren)
- Lageplan, Lageskizze, Wegbeschreibung
- Einweghandschuhe, einmal Plastikschrürze bei Wickelkinder
- Müllbeutel
- Thermoskanne mit warmen Wasser für kalte Tage
- Bestimmungsbücher für Tiere, Spuren, (Gift)pflanzen

4. Sonstiges

Um Beachtung der Anlage „Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten“ wird gebeten. (Rückfragen hierzu richten Sie an die KUVB praevention@kuvb.de)

Ebenso wird auf die weiteren Vorschriften der Kommunalen Unfallversicherung Bayern/Bayer. Landesunfallkasse (<http://www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/kindertageseinrichtungen>) verwiesen. Hier finden Sie z.B. Hinweise in

DGUV Regel 102-002 (ist für bauliche Einrichtungen und Spielgeräte verbindlich)

DGUV Information 202-073 „Mit Kindern im Wald“

DGUV Information 202-019 „Naturnahe Spielräume“

Informationsblatt „Vorgehensweise und Versicherungsschutz bei Zeckenstichen“

Informationsblatt „Empfehlungen zur Medikamentengabe“

DGUV Information 202-022 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte usw.

Ergänzend noch der Link eines waldpädagogischen Leitfadens des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten <http://www.stmelf.bayern.de/waldaelitfaden>.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nicht abschließend sind. Die Verantwortung obliegt dem Betreiber der Einrichtung.

Stand: Mai 2018

Kreisjugendamt Aichach-Friedberg – Fachbereich Kindertagesbetreuung

Mit freundlicher Unterstützung der Regierung von Schwaben, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, der Bayer. Forstverwaltung im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg und des örtlichen Gesundheitsamtes, des Bauamtes und der Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Aichach-Friedberg.

Verzeichnis:

Landratsamt Aichach-Friedberg

(Jugendamt, Gesundheitsamt, Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Untere Naturschutzbehörde, Wasserrecht)
Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Tel. 08251/92-0

www.lra-aic-fdb.de

Fachbereich Kindertagesbetreuung

Außenstelle Friedberg

Konradinstr. 4 in 86316 Friedberg

Tel. 0821/25 92 93-41, - 42

Fachberatung: Tel. 0821/25 92 93-44

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstr. 71, 80805 München

Tel. 089/36093

E-Mail: praevention@kuvb.de

www.kuvb.de/de/praevention/betriebsarten/kindertageseinrichtungen/

Bayer. Forstverwaltung im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF)

Dienststelle Diedorf

Rommelsrieder Str. 9, 86420 Diedorf- Biburg

Tel. 0821/48090-0

E-Mail: e.post-biburg@aelf-au.bayern.de